

geographischen Besonderheiten der Küste nach dem Verlauf der Küstenlinie und dem Prinzip der begrenzten Grundlinie festgelegt (Anlage 1).

(2) Zu den **inneren Seegewässern** der Deutschen Demokratischen Republik gehören:

- a) die Gewässer der Häfen bis zu der Linie, die die am weitesten nach See hin gelegenen ständigen Hafeneinrichtungen miteinander verbindet;
- b) die Gewässer der Buchten, deren Küsten vollständig zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören, bis zu einer geraden Linie, die die natürlichen Küstenvorsprünge, die nicht mehr als 24 sm voneinander entfernt liegen, miteinander verbindet;
- c) die Boddengewässer und Haffs, deren Küsten vollständig zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören. •

#### §31

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das **Grenzgebiet** aus dem **Schutzstreifen** und der **Grenzzone** einschließlich der inneren Seegewässer.

#### §32

(1) Der **Schutzstreifen** verläuft vom Pötenitzer Wiek bis Steinbeck (Kreis Grevesmühlen).

(2) Für den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen gelten die Bestimmungen der §§ 16 bis 21.

#### §33

Die **Grenzzone** erstreckt sich von Voigtshagen (Kreis Grevesmühlen) entlang der Küste bis Altwarp (Kreis Ückeremünde) und umfaßt ein Gebiet von etwa 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere, die Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom, die Halbinseln Wustrow, Darß und den in der Anlage 2 aufgeführten Teil der inneren Seegewässer, nachstehend innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone genannt.

#### §34

(1) Personen, die nach § 7 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf Grundstücken in der Grenzzone vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so haben sie sich nach § 7 oder § 8 der Meldeordnung anzumelden.

#### §35

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Gruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

#### §36

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung für den Ostseebezirk erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

#### §37

(1) Der Aufenthalt und das Ankeren ausländischer Handelsschiffe, Fischerei- und Sportfahrzeuge in den Territorialgewässern, den inneren Seegewässern und den festgelegten Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden „Gewässer der deutschen Demokratischen Republik“ genannt) ist nur gestattet, wenn dieses im Rahmen der normalen Schifffahrt üblich oder aus Gründen unabwendbarer Gewalt oder Not erforderlich ist.

(2) Das Einlaufen in die Häfen der Deutschen Demokratischen Republik hat nur auf den Ansteuerungen und auf den festgelegten Schifffahrtswegen zu erfolgen, die in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ bekanntgemacht sind.

#### §38

(1) Das Recht zur friedlichen Durchfahrt durch die Territorialgewässer wird gewährleistet, wenn die Durchfahrt nicht den Frieden, die Sicherheit und Ordnung gefährdet und die bestehenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nicht verletzt werden.

(2) Durchfahrt bedeutet die Durchquerung der Territorialgewässer ohne Berührung der inneren Seegewässer oder Ein- bzw. Auslaufen in die oder aus den inneren Seegewässern von oder nach der offenen See.

(3) Ausländischen Kriegsschiffen ist das Durchfahren und der Aufenthalt in den Gewässern und Häfen der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Genehmigung und Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder von ihr beauftragter Organe unter Einhaltung der für das Durchfahren und den Aufenthalt gesondert festgelegten Bestimmungen gestattet.\*

#### §39

Der gesamte Schiffs-, Boots- und Personenverkehr über die Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nur über die eingerichteten **Grenzübergangsstellen** oder **Kontrollpunkte**.

#### §40

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen die Gewässer der

\* Anordnung vom 11. August 1965 über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 86 S. 638)